
Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Betriebsassistent/Betriebsassistentin (HWK)“

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 03.12.2013 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 08.10.2013 nach §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Betriebsassistent/Betriebsassistentin (HWK)“ vom 14.02.2003:

§ 3 Gliederung der Prüfung wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsfächer

Prüfungsfach 1: Teil III der Meisterprüfung

Prüfungsfach 2: Computerschein A“

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung wird wie folgt gefasst:

- (1) „Die Prüfungsinhalte im Prüfungsfach 1 bestimmen sich nach § 2, die Durchführung und Dauer der Prüfung im Prüfungsfach 1 richtet sich nach § 3 Absatz 1 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Allgemeine Meisterprüfungsverordnung – AMVO).
- (2) Die Prüfungsinhalte im Prüfungsfach 2 erstrecken sich auf die Grundlagen der EDV (PC-Office-Anwendungen: Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbanken, Internet). Die Prüfung erfolgt fachpraktisch am PC und soll nicht länger als 4 Stunden dauern.
- (3) Die beiden Prüfungsfächer können als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsfach spätestens drei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsfachs zu beginnen.“

§ 5 Bestehen der Prüfung wird wie folgt gefasst:

- (1) „Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde.
- (2) Das Bestehen der Prüfung im Prüfungsfach 1 regelt § 3 Absätze 2-4 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Allgemeine Meisterprüfungsverordnung – AMVO).“

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften wird wie folgt gefasst:

„Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen anzuwenden.“

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 14.01.2014 (Az.: 8-4233.82/90) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 24.01.2014 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 14.02.2014